

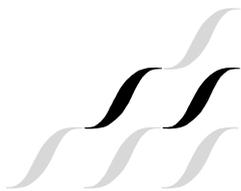
Auszug aus den Auflagen der Betriebsbewilligung Sportplatz / Lautsprecher- und Verstärkeranlagen

1. Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 1. April 1996 sind integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Installationen von Lautsprecheranlagen sind vor Beginn des Anlasses mit der Bauverwaltung; bei Sportanlagen mit dem Platzwart abzusprechen.
2. Installationen von Lautsprecheranlagen sind vor Beginn des Anlasses mit dem Platzwart abzusprechen.
3. Bei der Aufstellung der Lautsprecheranlagen ist auf die Schallausbreitung gegen Wohngebiete zu achten, und Immissionen sind möglichst zu vermeiden. Dauernde Musikbegleitung durch die Lautsprecheranlage auf den Aussenanlagen und Plätzen ist untersagt.
4. Bewilligte Verstärker- und Lautsprecheranlagen sind jederzeit so zu bedienen bzw. dürfen nur so laut eingestellt werden, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. **Maximale Lautstärke: 86 Dezibel.**

Zusatz bei grösseren Veranstaltungen mit Festzelt

Freitag, bis 00.30 Uhr:	<86 Dezibel
Samstag, bis 01.00 Uhr:	<86 Dezibel
Samstag, 01.00 bis 02.00 Uhr:	<83 Dezibel
Sonntag, bis 18.00 Uhr:	<83 Dezibel

5. Von **12.00 Uhr bis 13.30 Uhr** (Mittagsruhe) **sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10.30 Uhr** dürfen bewilligte Lautsprecheranlagen nur stark gedrosselt und für unbedingt notwendige Durchsagen verwendet werden.
6. Reine Reklamedurchsagen sind untersagt.
7. Im Freien ist nach 22.00 Uhr auch das Musizieren mit konventionellen (unverstärkten) Instrumenten untersagt.
8. Der Betrieb von Musikanlagen und Aussenlautsprechern ist zwingend auf folgende Zeiten zu beschränken:
Werktags, 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 21.00 Uhr
Sonntags, 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr
Bei grösseren Veranstaltungen mit Festzelt
Freitag auf Samstag: um 00.30 Uhr
Samstag auf Sonntag: um 02.00 Uhr***
Sonntag: um 18.00 Uhr
***** Unterhaltungsmusik bis 01.00 Uhr,**
stark reduzierte Barmusik von 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr
absolut keine Musik ab 02.00 Uhr



8. Gestützt auf berechnete Lärmbeschwerden bleibt die Einstellung eines störenden Betriebs oder einer störenden Anlage ausdrücklich vorbehalten. Allfällige Anordnungen der Ortsbehörde oder der Polizei, speziell in Bezug auf die Dosierung der Lautstärke, sind unbedingt sofort zu befolgen.

Der Unterzeichnete, als verantwortliche Person des Veranstalters verpflichtet sich, die oben aufgeführten Auflagen einzuhalten. Bei Nichteinhalten der Auflagen ist sich der Veranstalter über allfällige Konsequenzen bei der Erteilung der Bewilligung für spätere Jahre bewusst.

Veranstalter:

Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Veranstaltungszeiten:

Hauptverantwortliche Person:.....

Verantwortliche Person für Spielbetrieb:.....

Verantwortliche Person für Unterhaltung:.....

Unterschrift hauptverantwortliche Person:

Ort und Datum:

Wir bitten um Rücksendung dieses unterzeichneten Formulars an Stadt Arbon, Abteilung FSL, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon oder per Mail an fsl@arbon.ch .
